

Zu Ltg.-617-1978.

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über den Schutz der NÖ Landessymbole.

B e r i c h t
des
RECHTS-AUSSCHUSSES

Der RECHTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 21. November 1978 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. I/AV-A-78-6/1, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Präsidenten des Landtages, die Mitglieder der Landesregierung, der Obmann und Obmannstellvertreter des Finanzkontrollausschusses sowie die Landtagsklubs sind berechtigt, im Schriftverkehr im Rahmen ihrer Funktion das Landeswappen als Aufdruck zu führen."

Begründung: Die gesetzliche Berechtigung zur Führung des Landeswappens soll auf den Obmann und den Obmannstellvertreter des Finanzkontrollausschusses sowie auf die Landtagsklubs, die nunmehr auch verfassungsrechtlich verankert sind, erweitert werden.

Zimper
Berichterstatter

Romedner
Obmann